

ernste Klagen geführt über den starken Mangel an brauchbaren Gehilfen. Früher wanderten viele Gehilfen aus Europa ein; seit die Einwanderungserlaubnis stark beschränkt ist, fehlt dieser Zustrom. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß die Fachblätter mit immer wachsendem Nachdruck betonen, zur Führung eines Fachgeschäftes sei nicht nur kaufmännische Fähigkeit nötig, sondern auch anerkannte Tüchtigkeit im Fache.

**Elektrisches Reinigen der Taschenuhren.** The Jeweler's Circular 1929, Dez. 12.

Ein Konzern in Newark (im Staate New York) bringt eine patentierte Maschine heraus, die auf elektrischem Wege Uhrwerke reinigt und trocknet, und zwar innerhalb drei Minuten, gleichgültig, ob das Werk groß oder klein, zerlegt oder im ganzen ist. — So wie diese Nachricht

dasteht, wird sie sich vorzüglich dazu eignen, den Wert der Uhrmacherarbeit in der Tagespresse in das richtige Licht zu rücken.

**Staatliche Gangzeugnisse in der Schweiz.** Rev. intern. de l'horlogerie 1930, Nr. 6.

Bekanntlich geben in der Schweiz die Sternwarten von Neuenburg und Genf Gangzeugnisse aus, und außerdem die amtlichen Kontrollbüros der Städte Biel, Genf, La Chaux-de-Fonds, Le Locle und St. Imier. Seit einigen Jahren gehen Bestrebungen dahin, ein staatliches Zeugnis einzuführen. Besonders die schweizerische Kammer für Uhrmacherei hat sich sehr dafür verwandt. Da gesetzliche Schwierigkeiten nicht bestehen, ist mit der Einrichtung einer staatlichen Prüfungsstelle zu rechnen, die vermutlich mit der Sternwarte Neuenburg verbunden wird.

(Schluß folgt.)

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Wann ist Niederschlagung der preußischen Hauszinssteuer für unvermietete Läden gerechtfertigt?

Wir hatten in unserem Artikel: „Leerstehende Läden und Hauszinssteuer“ (Nummer 37 der UHRMACHERKUNST) die Ansicht vertreten, daß der Steuererlaß nur dann bewilligt werden sollte, wenn es dem Hauseigentümer nicht gelingt, den Laden zu etwa 120 % der Friedensmiete zu vermieten. Diese Bedingung zu stellen, ist durchaus gerechtfertigt, denn die Steuer erfaßt die Miete nur bis zu dieser Höhe. Jede über 120 % hinausgehende Mietsforderung wird von der Hauszinssteuer nicht berührt. Solche Überschüsse bleiben also hier unbesteuert; wenigstens ist das in Preußen so.

Die preußische Hauszinssteuerverordnung stammt aus der Zeit, wo die Mietzinsgestaltung auch für Läden gesetzlich noch geregelt war. Bekanntlich wird bei der gesetzlichen Miete, wie sie noch heute für Läden, welche im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Wohnungen stehen, gilt, ein bestimmter Prozentsatz als Steuer in Anspruch genommen. Läden, bei denen nicht die gesetzliche, sondern die freie Mietzinsbildung Anwendung findet, werden ebenso besteuert, als wenn für sie nur die gesetzliche Miete zu zahlen wäre. Die Miete, wie sie sich durch Angebot und Nachfrage auf dem freien Markte der Läden entwickelte, mag vielleicht dreimal höher sein als die für die Besteuerung in Frage kommende gesetzliche Miete. Dieser Umstand führt zu einer ungleichen Steuerbelastung gleichartiger Steuerobjekte. Um so größer tritt er in Erscheinung, wenn man bedenkt, daß der Eigentümer des Hauses, dessen steuerliche Belastung im Verhältnis zum Ertrag bzw. Nutzungswert viel geringer ist, auch noch den weiteren bedeutenden Vorteil hat, daß er sich den Mieter für seinen gewerblichen Raum aussuchen kann. Der höhere Nutzertrag aus den gewerblichen Räumlichkeiten wird es ihm ferner gestatten, in ganz anderer Weise sein Haus instand zu halten, als es der Vermieter, der zwangsbewirtschafteten Laden mit Wohnung hat, zu tun vermag. Dieser kann nicht an seinen Mieter herantreten und fordern, daß auf dessen Kosten der Laden modern umgebaut werde. Er kann keinen Druck ausüben etwa derart, daß im Ablehnungsfalle Kündigung erfolgen würde, da das Mieterschutzgesetz für diese Art Läden noch Geltung hat. Will er selbst bauliche Verbesserungen oder größere Reparaturen ausführen lassen, so ist er weiter noch insofern im Nachteil, als der geringere Nutzertrag seines Hauses den Kreditgeber veranlassen würde, das Hypothekendarlehn sich höher verzinsen zu lassen.

Kommen wir nun auf die hier zur Erörterung gestellte Frage zurück: „Wann ist Niederschlagung der Hauszinssteuer für unvermietete Läden gerechtfertigt?“ Nach der Verordnung ist die Steuer niederschlagen, wenn Mieträume ohne Verschulden des Eigentümers leerstehen. Das ist der alte Text, und daran ist auch nichts geändert worden, obwohl er den heutigen Verhältnissen hinsichtlich solcher der freien Mietsbildung unterliegenden Läden nicht angepaßt ist. Nehmen wir an, ein Laden mit 3000 Mk. Friedensmiete ist für 9000 RM vermietet, und zwar schon seit 3 Jahren. Ein langfristiger Mietvertrag ist abgeschlossen, der Mieter wird aber als Folge der Absatzstockung zahlungsunfähig, und ist daraufhin zur sofortigen Räumung des Ladens gezwungen worden. Kaum wird anzunehmen sein, daß dies Leerstehen des Geschäftsraumes auf ein Verschulden des Eigentümers zurückzuführen ist. Denn war es kein Verschulden, daß er die 9000 RM Miete forderte, so wird auch kein Verschulden anzunehmen sein, wenn weiter 9000 RM als Miete verlangt werden und als Folge davon eben der Laden leersteht. Vermutlich würde einem Antrag auf Niederschlagung der Steuer auch entsprochen werden, weil der Wortlaut der Verordnung das wohl zulassen würde, namentlich, wenn der Laden statt für 9000 RM jetzt für 8000 RM angeboten würde.

Die angegebene Vorschrift der Hauszinssteuerverordnung bedarf daher einer Ergänzung, um zu vermeiden, daß eine Steuer niedergeschlagen wird, obwohl der Steuerschuldner sehr wohl in der Lage wäre, die auf die leerstehenden Räume entfallende Hauszinssteuer zu tragen. Der Grund des Leerstehens liegt in der Mietsforderung, und solange diese nicht bis auf die Bemessungsgrundlage für die Steuer herabgesetzt ist, sollte die Voraussetzung unverschuldeten Leerstehens nicht anerkannt werden. Es würde auch nicht genügen, die Bedingung angemessener Mietsforderung zu stellen. Der Begriff der Angemessenheit für Ladenmiete ist heute nicht so leicht zu definieren. Es ist auch zu umständlich für die über den Niederschlagungsantrag entscheidende Behörde, erst Erhebungen hierüber anzustellen. Gerechter und einfacher ist es, wenn die Steuerbehörden vom Finanzminister angewiesen werden, die Steuer nur niederschlagen, falls es dem Hauseigentümer nicht gelingt, den Laden zu 120 % der Friedensmiete zu vermieten.

Die heutigen Mietsforderungen für Läden verhindern in erheblichem Maße den Preisabbau. Der Steuerfiskus sollte daher nicht noch dazu beitragen, daß sich die Forderungen auf der Höhe halten, indem er ohne